

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Mai  
2021

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012–2020



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

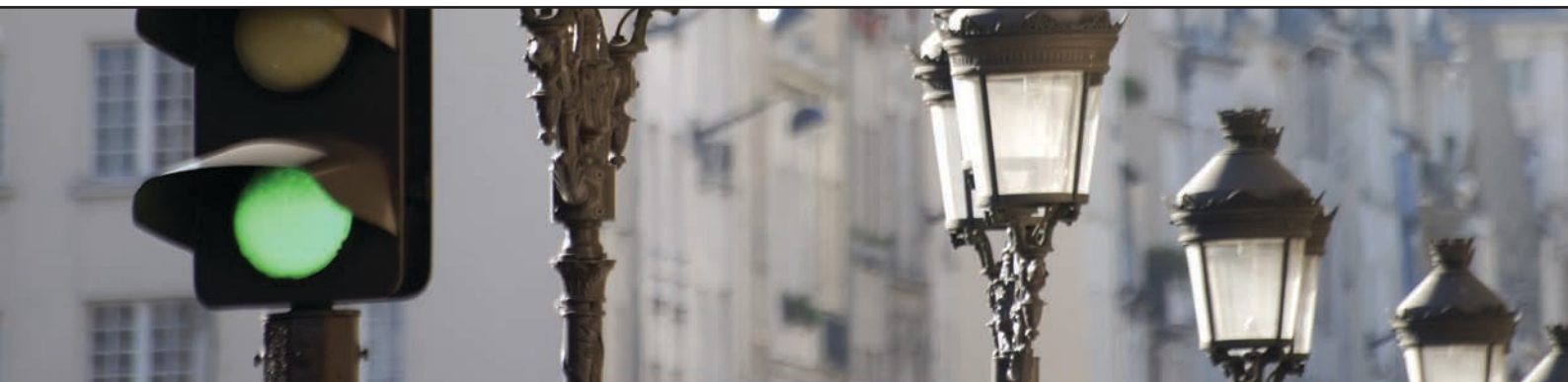
---

#### → Recht aktuell

- Der neue Compliance-Standard ISO 37301 und seine Bedeutung für Unternehmen
  - Whistleblower-Schutzgesetz bereits in der parlamentarischen Debatte
  - Zuständigkeit und anwendbares Recht im europäischen Arbeitsrecht
- 

#### → Steuern aktuell

- Coronatests umsatzsteuerpflichtig?
- Umsatzsteuer-Änderungsgesetz bringt Neuregelungen für E-Commerce
- OECD-Verrechnungspreisleitlinie sollte Anfang 2022 aktualisiert werden
- Urteil zu sonstigen Leistungen zwischen dem Gründer und der Zweigniederlassung zur Bürgschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer
- Auswirkungen einer Sicherungsübertragung auf Spekulationsfristen
- Einkommensteuer und Geschäftsführer- Essenszuschüsse
- Außenprüfungen sind nach wie vor auf Verrechnungspreise ausgerichtet
- Wir erschweren die Einleitung einer Nachprüfung
- Schreiben der Generalfinanzdirektion zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Verrechnungspreise
- Wegzugsbesteuerung aus Sicht der Generalfinanzdirektion



→ Recht aktuell

## Der neue Compliance-Standard ISO 37301 und seine Bedeutung für Unternehmen

Nach langem Warten wurde am 13. April eine neue internationale ISO-Norm für Compliance-Management-Systeme (CMS) veröffentlicht, die eine Reihe von grundlegenden Änderungen für die Verwaltung und das Management von Handelsunternehmen auch in der Tschechischen Republik mit sich bringt. Die neue ISO 37301:2021 (Compliance management systems – Requirements with guidance for use) ersetzt dabei u.a. die bestehende ISO 19600:2014 und deutet weitere neue Normen in den Bereichen Governance und Whistleblowing an.

von Pavel Koukal  
Rödl & Partner Prag

Die wachsende Bedeutung der Corporate Compliance im unternehmerischen Bereich zeigt sich nicht nur an einer Reihe von wichtigen Änderungen in der europäischen und nationalen Gesetzgebung (DSGVO, Registrierung von wirtschaftlich Berechtigten oder Whistleblowing), sondern auch an der schrittweisen Einführung international anerkannter Standards, die Anforderungen sowohl an die Compliance-Funktion als auch an das CMS als organisatorischen Rahmen für deren Umsetzung stellen.

In diesem Zusammenhang stellt die Veröffentlichung der neuen Compliance-Norm ISO 37301 eine der bedeutendsten Veränderungen der letzten Jahre dar. Sie bietet allen Organisationen, auch Handelsunternehmen, die eine interne Compliance-Politik verfolgen, den besten Rahmen für die Überprüfung der Wirksamkeit des vorhandenen Compliance-Systems. Es handelt sich um eine ISO-Norm, die nicht nur nach einer HLS (High Level Structure) aufgebaut ist und daher mit anderen bereits bestehenden ISO-Normen integriert werden kann, sondern auch um eine Typ-A-Norm, auf deren Grundlage ein etabliertes CMS zertifiziert werden kann.

### Grundlegende Informationen

Wie schon die Vorgängernorm ISO 19600:2014 ist auch die neue internationale Norm ISO 37301:2021 ausschließlich auf ein bereits etabliertes und funktionierendes Compliance-Management-System ausgerichtet. Auf dieser Basis etabliert und spezifiziert die neue ISO-Norm die Anforderungen und Richtlinien für die Einführung, Umsetzung, Bewertung, Aufrechterhaltung und Verbesserung eines effektiven CMS der jeweiligen Organisation, zu der natürlich auch, aber nicht nur, Handelsunternehmen gehören. Im Kontext von Unternehmen in der Tschechischen Republik ist die Rolle und Verantwortung der Mitglieder des statutarischen Organs als „leitenden Organs“ des gesamten CMS entscheidend, zusammen mit ihrer Verantwortung für das damit verbundene interne Kontrollsystem und das Risikomanagement.

Hinsichtlich der Schwerpunktbereiche und Einzelanforderungen sind am wichtigsten die Anforderungen an den angemessenen Gesamtkontext der Organisation, einschließlich der Identifizierung von Compliance-Verpflichtungen und Compliance-Risiken, die Festlegung von Compliance-Richtlinien, die interne Organisation und das Management des CMS sowie die Planung, die Werkzeuge und die unterstützenden Prozesse

innerhalb des CMS. Gemäß den Zielen des CMS muss die Organisation eine detaillierte Risikoanalyse (Compliance Risk Assessment) vornehmen, bei der die Risiken nach ihrer Priorität und Eintrittswahrscheinlichkeit eingestuft werden. Ein wichtiges Kriterium ist dabei die Auswirkung der Risiken auf die Organisation im Falle ihres Eintretens (Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung).

## Zertifizierung und weitere Zusammenhänge

Im Hinblick auf die Vornahme von externen Audits zum Zweck einer CMS-Zertifizierung nach ISO 37301 legt die Norm fest, dass dabei die Anforderungen der ISO 19011 (Leitfaden für die Auditierung von Managementsystemen) zu beachten sind. In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass der neue Compliance-Standard mit anderen internationalen ISO-Normen integriert und verknüpft werden kann, einschließlich der Qualitätsmanagement-Norm ISO 9001 oder der ISO 27000-Familie von Informationssicherheitsstandards.

In diesem Zusammenhang ist auch in Zukunft mit einer sehr engen Verzahnung eines

zertifizierten CMS nach ISO 37301 mit den Anforderungen an die Anwendung von Corporate Social Responsibility (CSR) sowie Corporate Governance zu rechnen. Darüber hinaus sollen noch in diesem Jahr die eng verwandten Normen für das Whistleblowing-Management-System (ISO/FDIS 37002) und für Governance (ISO/DIS 37000) veröffentlicht werden, die zusammen mit der ISO 37301 eine wirklich breite Plattform für die Überprüfung und Zertifizierung von Compliance in ihrem umfassenden Verständnis schaffen werden.

## Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Pavel Koukal  
advokát (Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 263 710  
[pavel.koukal@roedl.com](mailto:pavel.koukal@roedl.com)

→ Recht aktuell

## Whistleblower-Schutzgesetz bereits in der parlamentarischen Debatte

Der Prozess der Umsetzung der Anforderungen der neuen europäischen Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern ist in der Tschechischen Republik bereits weit fortgeschritten, und am 9. Februar legte die tschechische Regierung einen Gesetzentwurf zum Schutz von Hinweisgebern zur parlamentarischen Diskussion vor.

Das Whistleblower-Schutzgesetz setzt alle Anforderungen der EU-Richtlinie um und regelt insbesondere das Thema Whistleblower-Schutz sehr detailliert, einschließlich des Verbots von Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Whistleblower im Zusammenhang mit einer Meldung. Nach dem Gesetzentwurf wäre jeder Arbeitgeber, der im letzten Kalenderquartal durchschnittlich mindestens 25 Mitarbei-

ter beschäftigt hat, verpflichtet, ein internes Hinweisgebersystem (interner Meldekanal) einzurichten. Mit dieser Anforderung geht der Gesetzentwurf über die Anforderungen der Richtlinie hinaus und erweitert den Kreis der Verpflichteten erheblich.

Was die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Gesetzes betrifft, so ist vorläufig vorgesehen, dass es zum 17. Dezember 2021 in Kraft tritt.

## Kontakt für weitere Informationen

JUDr. Pavel Koukal  
[pavel.koukal@roedl.com](mailto:pavel.koukal@roedl.com)



→ Recht aktuell

## Zuständigkeit und anwendbares Recht im europäischen Arbeitsrecht

Nach einem aktuellen Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ist ein Arbeitnehmer auch dann durch die europäischen Zuständigkeitsregeln geschützt, wenn er noch keine Arbeit für den Arbeitgeber geleistet hat. Was bedeutet dies für Arbeitgeber und welche Fehler sollten bei der Kündigung eines Arbeitsverhältnisses mit einem solchen Arbeitnehmer vermieden werden?

von Thomas Britz, Adam Kotyza  
Rödl & Partner Prag

Das europäische Recht gibt dem Arbeitnehmer als der schwächeren Partei des Arbeitsvertrages eine Reihe von Schutzinstrumenten an die Hand. Eine davon sind die besonderen Zuständigkeitsregeln, die in Abschnitt 5 der Brüssel-Ibis-Verordnung geregelt sind. Nach diesen Vorschriften kann ein Arbeitnehmer nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats verklagt werden, in dem er seinen Wohnsitz hat. Dies schließt grundsätzlich die Zulässigkeit einer sogenannten Prorogationsvereinbarung aus, die es dem Arbeitgeber ermöglichen würde, den Arbeitnehmer vor den Gerichten anderer Staaten zu verklagen.

Praktisch wichtiger ist jedoch der Schutz des Arbeitnehmers als Klagepartei. Nach statistischen Angaben ist der Arbeitnehmer in bis zu 95 % aller arbeitsrechtlichen Streitigkeiten der Kläger. Der Arbeitnehmer hat eine (eingeschränkte) Wahl des Gerichts, vor dem er die Klage erheben kann. Er muss seine Klage nicht nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erheben, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Er kann auch das Gericht seines gewöhnlichen Arbeitsortes wählen.

Bei der Ermittlung des gewöhnlichen Arbeitsortes sind grundsätzlich nur die Umstände zu berücksichtigen, die sich auf die vom Arbeitnehmer bereits geleistete Arbeit beziehen. In der Regel wird die Vereinbarung des Arbeitsortes im Arbeitsvertrag nicht beachtet, da sie möglicherweise nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Wie ist aber eine Situation zu beurteilen, in der der Arbeitnehmer noch keine Arbeit für den Arbeitgeber geleistet hat? Ist der Arbeitnehmer noch durch die besonderen Zuständigkeitsregeln geschützt und kann er in einer solchen Situation noch vor dem Gericht des Arbeitsortes klagen?

Diese Fragen hat der EuGH in seinem jüngsten Urteil vom 25. Februar 2021 in der Rechtssache C-804/19 – Markt24 ("das Urteil") behandelt. Im vorliegenden Verfahren klagte die Ar-

beitnehmerin gegen ihren Arbeitgeber auf Zahlung der arbeitsvertraglich vereinbarten Vergütung. Die Arbeitnehmerin hat in Erfüllung dieses Vertrages tatsächlich keine Arbeit geleistet, da der Arbeitgeber ihr keine vereinbarten Aufgaben zugewiesen hat. Der Vertrag wurde daher vom Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Arbeitgeber ihn durch die Kündigung des Arbeitnehmers beendete, praktisch überhaupt nicht erfüllt. Der betroffene Mitarbeiter war in Salzburg wohnhaft, während sich der Sitz des Arbeitgebers, Markt24, in Deutschland befand. Die vereinbarte Arbeitstätigkeit, nämlich Reinigungsarbeiten, sollte in München durchgeführt werden.

Der EuGH entschied, dass der Arbeitnehmer auch in dieser Situation durch besondere Zuständigkeitsregeln geschützt war und vor dem Gericht des Ortes klagen konnte, an dem sich nach dem Arbeitsvertrag der gewöhnliche Arbeitsort des Arbeitnehmers befinden sollte.

In der Praxis wird die Anwendung dieser Schlussfolgerungen vor allem in den Fällen gelten, in denen der Arbeitsvertrag relativ weit im Voraus geschlossen wird und der Arbeitnehmer die Arbeit im Rahmen dieses Vertrags erst nach einem längeren Zeitraum – z. B. einem Monat oder mehr – aufnehmen soll ("Zwischenzeitraum"). Ein Interesse des Arbeitgebers an einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem Zwischenzeitraum kann z. B. in folgenden Fällen bestehen:

- der Arbeitnehmer die Arbeit zum vereinbarten Termin nicht antritt, ohne durch ein Arbeitshindernis daran gehindert zu sein, und dem Arbeitgeber das Hindernis nicht innerhalb einer bestimmten Frist mitteilt;
- der Arbeitnehmer in dem Zwischenzeitraum eine Handlung begeht, die es unwahrscheinlich macht, dass der Arbeitgeber daran interessiert sein wird, den Arbeitnehmer für sich arbeiten zu lassen;

– eine unerwartete Situation in dem Zwischenzeitraum eintritt, die zu einem erheblichen Rückgang der Einnahmen des Arbeitgebers führt. Folglich wird der Arbeitgeber nicht daran interessiert sein, dass der Arbeitnehmer die Arbeit aufnimmt.

Nach diesem Urteil kann der Arbeitnehmer die Aufhebung seines Arbeitsvertrags nicht nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat, sondern auch vor den Gerichten des Ortes, an dem er seinen gewöhnlichen Arbeitsort hätte haben sollen, einklagen.

Das Urteil hat aber auch wichtige Auswirkungen auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts, das auf europäischer Ebene durch die Rom-I-Verordnung geregelt ist. Die getroffene Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, auf den er ansonsten nach den Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, Anspruch hätte; von diesen Bestimmungen kann nicht durch Vertrag abgewichen werden.

Es wird daher zu prüfen sein, ob das gewählte Recht und das Recht des gewöhnlichen Arbeitsortes eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Zwischenzeitraum zulassen und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen. Das tschechische Recht erlaubt die in dem Zwischenzeitraum die Beendigung eines Arbeitsvertrages durch die Kündi-

gung des Arbeitgebers aus den Gründen und unter den Bedingungen, die in Artikel 34 Absatz 3 und 4 des Arbeitsgesetzes festgelegt sind. Andere spezifische Gründe können im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Nach den Gesetzen anderer Länder ist die Beendigung eines Arbeitsvertrags in dem Zwischenzeitraum jedoch möglicherweise überhaupt nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Der Arbeitgeber muss daher auch in diesen Fällen Vorsicht walten lassen. Wenn das Recht des gewöhnlichen Arbeitsortes eine Kündigung des Arbeitsvertrages in dem Zwischenzeitraum nicht zulässt und der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag dennoch kündigt, würde sich der Arbeitgeber einem möglichen Unterliegen in einem Kündigungsschutzprozess aussetzen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Thomas Britz  
advokát und Rechtsanwalt  
Associate Partner  
T +420 236 163 770  
[thomas.britz@roedl.com](mailto:thomas.britz@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Coronatests umsatzsteuerpflichtig?

Da Unternehmen verpflichtet sind, Coronatests bei Beschäftigten durchzuführen, hat die Generalfinanzdirektion ein Schreiben betreffend die umsatzsteuerliche Beurteilung von Coronatests erlassen.

Es wurde beurteilt, ob eine umsatzsteuerfreie Leistung zur Verhütung von Infektionen gemäß § 58 UStG vorliegt, vor allem eine Heilbehandlung oder eine ärztliche Behandlung. Da die Coronatests den Schutz der öffentlichen Gesundheit bezwecken, ist ihre Beurteilung umstritten. Da sich die epidemische Lage nicht positiv entwickelt und umfangreiche Testungen erwünscht sind, vertritt die Generalfinanzdirektion die Ansicht, dass die Tests auch in diesem Fall vorwiegend der Vorsorge dienen.

Die Generalfinanzdirektion hat darauf hingewiesen, dass Coronatests vor allem als

Vorsorgeleistungen gelten. Sind auch weitere Voraussetzungen nach § 58 UStG erfüllt (d.h. eine Leistung vorliegt, die rechtmäßig durch öffentliche-rechtliche ärztliche Einrichtungen erbracht wird), liegt eine steuerfreie Leistung vor, die einen Vorsteuerabzug ausschließt. Sollten jedoch ausdrücklich andere Ziele verfolgt werden, sind die Leistungen umsatzsteuerpflichtig.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

Ing. Dominika Havrdová  
[dominika.havrdova@roedl.com](mailto:dominika.havrdova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Umsatzsteuer-Änderungsgesetz bringt Neuregelungen für E-Commerce

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ging in der Abgeordnetenversammlung in die zweite Lesung (Drucksache 867). Da sich E-Commerce in den letzten Jahren dynamisch entwickelt hat, führt das Änderungsgesetz für grenzüberschreitende, auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen zwischen Unternehmen und Endverbrauchern Neuregelungen ein, die bereits am 01. Juli 2021 in Kraft treten sollten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass das Gesetzgebungsverfahren länger als geplant dauern wird.

von Klára Sauerová  
Rödl & Partner Prag

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz ändert mehrere Bereiche. Neuregelungen werden für innergemeinschaftliche Fernverkäufe und grenzüberschreitende elektronische Dienstleistungen an Nichtunternehmer aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet und den kleinen Versandhandel eingeführt. Diesen Neuregelungen liegen insbesondere folgende Änderungen zugrunde:

- Der neue EU-weit einheitliche Schwellenwert für Fernverkäufe (den bestehenden Versandhandel) beträgt EUR 10.000,00 und gilt für innergemeinschaftliche Fernverkäufe und elektronische Dienstleistungen. Die Umsätze der meisten E-Shops sind im Staat steuerbar, in dem der Privatkunde ansässig ist (Versandstaat ist nicht mehr relevant). Dadurch sind die E-Shops in allen Mitgliedstaaten verpflichtet, sich zur Umsatzsteuer erfassen zu lassen. Sie können ggf. das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) in Anspruch nehmen, das auf Fernverkäufe erweitert wird;
- Abschaffung der bisherigen steuerfreien Einfuhr von Kleinsendungen bis EUR 22 und Einführung eines Import One Stop Shop-Verfahrens (IOSS) für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis EUR 150 aus dem

Drittland bzw. eine neue Sonderregelung für Kleinsendungen. Dadurch sind sämtliche Sendungen aus dem Drittlandgebiet ungeachtet ihres Sachwertes umsatzsteuerpflichtig;

- Einführung einer fiktiven Lieferkette für bestimmte Lieferungen über eine elektronische Schnittstelle (Online-Plattformen, Portale usw.), wobei Lieferungen von Händlern an die elektronische Schnittstelle als Reihengeschäfte gelten. Eine Lieferung wird umsatzsteuerlich auf zwei Lieferungen aufgeteilt. Diese Regelung gilt für Lieferungen mit einem Wert bis EUR 150, die aus dem Drittland an Endverbraucher aus einem Mitgliedstaat ausgeführt werden und für innergemeinschaftliche Fernverkäufe ungeachtet des Warenwertes.

Da die Neuregelung komplex ist, wurden durch die Europäische Kommission umfangreiche [Erläuterungen](#) veröffentlicht. Sie wurden ins Tschechische übersetzt und sollten helfen, komplizierte Umsätze zu klären.

Das One-Stop-Shop-Verfahren wird nach Verabschiedung des Änderungsgesetzes erweitert. Es findet auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe, Einfuhrlieferungen und Fernverkäufe aus Drittländern Anwendung. Die Finanzverwaltung informiert seit April auf ihrer [Webseite](#) über das neue One-Stop-Shop-Verfahren und ermöglicht eine

frühzeitige Registrierung über das [Online Portal EPO](#). Durch die Europäische Kommission wurde darüber hinaus eine [Anleitung](#) für Registrierung, Aufhebung der Registrierung oder Steuererhebung veröffentlicht.

Die oben genannten Änderungen betreffen vor allem E-Shops, die Endverbraucher aus dem Drittlandgebiet beliefern oder innergemeinschaftliche Fernverkäufe an Endverbraucher ausführen. Mit diesem Thema werden wir uns detailliert in weiteren Ausgaben unseres Newsletters befassen. Für Ihre Rückfragen steht Ihnen die unten genannten Ansprechpartnerin oder Ihr Steuerberater zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 280  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## OECD-Verrechnungspreisleitlinie sollte Anfang 2022 aktualisiert werden

Nach Mitteilung der OECD sollte eine neue Fassung der OECD-Verrechnungspreisleitlinie für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen Anfang des Jahres 2022 veröffentlicht werden.

Ursprünglich sollte die aktualisierte OECD-Verrechnungspreisleitlinie Mitte dieses Jahres, in dem sie überarbeitet werden sollte, erlassen werden. Da die Erweiterungen offensichtlich über den ursprünglichen Plan hinausgehen, musste die Veröffentlichung auf das Jahr 2022 verschoben werden.

Neben der Überarbeitung des bereits veröffentlichten Kapitels X Finanztransaktionen zwischen verbundenen Unternehmen kann erwartet werden, dass die OECD-Ver-

rechnungspreisleitlinie vor allem um Auswirkungen der Corona-Pandemie und Kommentare zur digitalen Wirtschaft erweitert wird.

Der Vollständigkeit halber möchten wir betonen, dass die tschechische Finanzverwaltung bei Beurteilung von Verrechnungspreisen auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinie zugreift. Die aktuelle Fassung wurde im Jahre 2017 veröffentlicht.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martin Koldinský  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Urteil zu sonstigen Leistungen zwischen dem Gründer und der Zweigniederlassung zur Bürgschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil C-812/19 Danske Bank festgestellt, dass sonstige Leistungen eines Gründers, der in einem Mitgliedstaat als Organgesellschaft gilt, an seine Zweigniederlassung aus einem anderen Mitgliedstaat umsatzsteuerpflichtig sind. Das Oberste Verwaltungsgericht hat mit seinem Urteil 3 Afs 114/2018 entschieden, dass die Bürgschaft eines Leistungsempfängers für die durch den leistenden Unternehmer nicht bezahlte Umsatzsteuer, wenn der leistende Unternehmer als steuerlich unverlässlicher Unternehmer gilt, im Widerspruch zur MwSt-Richtlinie und zur relevanten Rechtsprechung des EuGHs steht.

von Klára Sauerová  
Rödl & Partner Prag

Danske Bank, die als dänische Organgesellschaft gilt, hat ihrer schwedischen Zweigniederlassung gegen Entgelt Nutzungsrechte an einer EDV-Plattform überlassen. Die schwedische Zweigniederlassung gilt in Schweden nicht als Organgesellschaft. Im Rechtsstreit war zu entscheiden, ob sonstige Leistungen des dänischen Gründers an seine schwedische Zweigniederlassung

Gilt der Gründer als Organgesellschaft, sind der Gründer und seine Zweigniederlassung als zwei unterschiedliche Unternehmer anzusehen.

der schwedischen Umsatzsteuer unterliegen.

Dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) lagen zwei ältere Urteile zugrunde – das Urteil in der Rechtssache FCE Bank, nach dem ein dänischer Gründer und seine schwedische Zweigniederlassung als ein und derselbe Unternehmer anzusehen sind, wodurch gegenseitige sonstige Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Später erging ein anderes Urteil in der Rechtssache Skandia America, nach dem ein dänischer Gründer und seine schwedische Zweigniederlassung nicht als ein und derselbe Unternehmer zu betrachten sind, da der dänische Gründer durch Eingliederung in eine umsatzsteuerliche Organgesellschaft zu einem anderen Unternehmer geworden ist und seine sonstigen Leistungen an die schwedische Zweigniederlassung umsatzsteuerpflichtig sind.

Die Urteile in der Rechtssache Skandia America und Danske Bank sind spiegelverkehrt. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die umsatzsteuerliche Organgesellschaft zur Umsatzsteuer in anderen Staaten erfasst wurde. Nach mehreren Jahren wurde bestätigt, dass es nicht maßgeblich ist, ob als Organgesellschaft der Gründer oder die Zweigniederlassung gilt. In beiden Fällen sind gegenseitige sonstige Leistungen umsatzsteuerpflichtig, wobei die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet wird.

Schwierigkeiten sind zu erwarten, wenn der Gründer oder die Zweigniederlassung zum teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die nicht abgezogene Vorsteuer gilt dann als Aufwand.

In einer anderen Rechtssache, die durch das Oberste Verwaltungsgericht entschieden wurde, ging es darum, dass an einen Leistungsempfänger von einem leistenden Unternehmer, der als steuerlich unverlässlicher Unternehmer galt, eine sonstige Leistung erbracht wurde. Der Leistungsempfänger ließ sich bestätigen, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer bezahlt hat. Das Finanzamt verwendete jedoch den bezahlten Steuerbetrag zum Ausgleich früherer Steuerrückstände und ging davon aus, dass die Umsatzsteuer durch den leistenden Unternehmer nicht bezahlt wurde. In diesem Falle bürgt für die Steuerzahlung der Leistungsempfänger.

Das Oberste Verwaltungsgericht stellte fest, dass das Bürgschaftsverhältnis nicht dadurch entsteht, dass das Finanzamt einen leistenden Unternehmer als steuerlich unverlässlichen Unternehmer bezeichnet. Das Bürgschaftsverhältnis muss durch ein Verschulden entstehen. Es muss-

ten weitere Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Leistungsempfänger wusste oder wissen sollte bzw. konnte, dass die Umsatzsteuer nicht bezahlt wird. In diesem Fall wurde jedoch nachgewiesen, dass solche Umstände nicht eingetreten sind und der Leistungsempfänger im Gegenteil nachgeprüft hat, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer bezahlt hat.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat auf ein älteres Urteil zur Bürgschaft für nicht bezahlte Steuer bei Überweisung des Entgeltes auf ein ausländisches Konto hingewiesen. Auch aus diesem Urteil ergibt sich, dass der Leistungsempfänger bei Überweisung auf ein ausländisches Konto nicht wissen konnte, dass die Steuer nicht bezahlt wird oder er an einem Umsatzsteuerbetrug beteiligt ist.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat betont, dass der Steuerbetrag vom leistenden Unternehmer bezahlt wurde und es keine Rolle spielt, dass die Steuer vom Finanzamt zum Ausgleich älterer Steuerrückstände verwendet wurde. Es sei maßgeblich, dass der

steuerlich unverlässliche Unternehmer den Steuerbetrag für einen steuerbaren Umsatz bezahlte, für den der Leistungsempfänger bürgte. Nach Auffassung des Obersten Verwaltungsgerichtes ist demgemäß kein Bürgschaftsverhältnis entstanden.

Das Oberste Verwaltungsgericht vertritt die Ansicht, dass Leistungsempfänger nicht verpflichtet sind, sonstige Leistungen von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen und die Finanzverwaltung nachzuweisen hat, dass der Leistungsempfänger wusste oder wissen sollte bzw.

konnte, dass die Umsatzsteuer nicht bezahlt wird. Das Urteil (auch das Urteil bezüglich der Überweisung auf ein ausländisches Konto) fällt positiv aus. Der Leistungsempfänger sollte für die Steuer nicht bürgen, wenn ihm der leistende Unternehmer bestätigt, den Steuerbetrag bezahlt zu haben, wodurch als nachgewiesen gelten sollte, dass der Leistungsempfänger im guten Glauben handelte und Maßnahmen zur Vermeidung der Beteiligung an einer Umsatzsteuerhinterziehung ergriffen hat. Jeder Fall muss jedoch einzeln beurteilt werden. Wir empfehlen Ihnen, bei steuerlich unverlässlichen Unternehmern oder bei Überweisungen auf ausländische Konten leistender Unternehmer vorsichtig zu sein.

Bei Ihrem Interesse, Näheres zu den Urteilen des EuGH und des Obersten Verwaltungsgerichtes zu erfahren, stehen Ihnen unsere Berater oder der unten genannte Ansprechpartner gerne zur Verfügung. Im Anschluss auf das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes sind wir gerne bereit, Sie bei der Prüfung Ihrer Geschäftspartner bzw. bei Vereinbarung von Sicherheitsleistungen zu unterstützen, damit Ihnen kein Bürgschaftsverhältnis entsteht.

Wird ein leistender Unternehmer als steuerlich unverlässlicher Unternehmer bezeichnet, bürgt der Leistungsempfänger nicht automatisch für die Umsatzsteuer.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 280  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Auswirkungen einer Sicherungsübertragung auf Spekulationsfristen

Wir möchten Sie über Feststellungen des Koordinierungsausschusses der Steuerberaterkammer und des Finanzministeriums vom 29. Oktober 2020 informieren, der beurteilt hat, wie sich die Sicherungsübereignung auf den Lauf der Spekulationsfrist bei Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und den Lauf der Haltefrist bei Veräußerung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften durch natürliche Personen auswirkt.

Die Autoren haben vorgeschlagen, dass Spekulations- und Haltefrist durch die Sicherungsübereignung nicht ausgesetzt werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass seit dem 1. Januar 2021 die Spekulationsfrist für Grundstücke und Gebäude zehn Jahre und die Haltefrist für Veräußerungserträge

fünf Jahre betragen. Die Finanzverwaltung hat diesen Vorschlag jedoch mit dem Argument abgelehnt, dass durch die Sicherungsübereignung eine, wenn auch vorübergehende oder bedingte, Eigentumsübertragung erfolgt, wodurch die Fristen ausgesetzt werden und nach Rückgabe des Gegenstand an den Schuldner vom neuen zu laufen beginnen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Einkommensteuer und Geschäftsführer-Essenszuschüsse

Essenszuschüsse gehören zweifellos zu den beliebtesten und am häufigsten gewährten geldwerten Vorteilen. Seit Januar 2021 können die Essenszuschüsse an Arbeitnehmer nicht nur als Essensgutscheine, sondern auch als Zuzahlungen zu Mahlzeiten gewährt werden (vgl. unseren Newsletter 10/2021). Die lohnsteuerliche Beurteilung von Essenszuschüssen bei Arbeitnehmern ist relativ klar, wie sind jedoch die Zuzahlungen zu Mahlzeiten bei Geschäftsführern und weiteren Organmitgliedern von Kapitalgesellschaften zu beurteilen?

von Martin Zeman  
Rödl & Partner Prag

Nach § 6 Abs. 1 Buchst c) des Einkommensteuergesetzes Nr. 586/1992 Gbl. (nachfolgend nur „EStG“) gelten Bezüge an Organmitglieder von Körperschaften, zu denen auch Geschäftsführer gehören, als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Da die Geschäftsführerbezüge nach EStG dem Arbeitslohn gleichgestellt sind, können den Geschäftsführern dieselben geldwerten Vorteile wie den Arbeitnehmern gewährt werden. Nach § 6

Abs. 9 Buchst. b) EStG sind folgende Verpflegungszuschüsse an Geschäftsführer lohnsteuerfrei:

- Verpflegungszuschüsse, die durch Arbeitgeber als Sachbezug gewährt werden, wobei die Arbeitnehmer diese Zuschüsse in einer betriebseigenen Kantine oder einer Gaststätte einnehmen können.
- Verpflegungszuschüsse bis zu 70% des durch das Arbeitsgesetzbuch geregelten Sachbezugswertes bei einer Auswärtstätigkeit von fünf bis zwölf

Stunden, die durch Arbeitgeber als Zuzahlungen zu Mahlzeiten pro Schicht gewährt werden.

Verpflegungszuschüsse gelten beim Arbeitgeber als Betriebsausgabe, wenn Aufwendungen für Arbeits- und Sozialleistungen, die Gesundheitsvorsorge oder verlängerte Ruhezeiten nach § 24 Abs. 2 Buchst. j) EStG vorliegen, die gewährt werden

– als Zuzahlungen zu Mahlzeiten in einer eigenen Kantine des Arbeitgebers, ausgenommen des Werts von Lebensmitteln, oder als Essensgutscheine für Mahlzeiten in einer Gaststätte bis zu 55% des Mahlzeitpreises während einer im Arbeitsgesetzbuch geregelten Schicht, höchstens jedoch bis zu 70% des Sachbezugswertes bei einer Auswärtstätigkeit von Arbeitnehmern von fünf bis zwölf Stunden,

oder

– als Gehaltsumwandlung bis zu 70% des durch das Arbeitsgesetzbuch geregelten Sachbezugswertes bei einer Auswärtstätigkeit von fünf bis zwölf Stunden pro Schicht.

Der Arbeitnehmer muss des Weiteren während einer Schicht mindestens drei Stunden am Arbeitsplatz anwesend sein.

Wie ersichtlich, sind die an Geschäftsführer gewährten Verpflegungszuschüsse (Essensgutscheine) steuerfrei. Sollten jedoch steuerfreie Zuzahlungen zu Mahlzeiten geleistet werden (Gehaltsumwandlung), muss des Weiteren Schichtarbeit ausgeübt werden. Die Zuzahlungen zu Mahlzeiten gelten beim Arbeitgeber als Betriebsausgabe, wenn Schichtarbeit vorliegt und nachge-

wiesen werden kann, dass der Geschäftsführer am Arbeitsplatz während einer Schicht mindestens drei Stunden anwesend war.

Der Begriff Schicht ist durch das Arbeitsgesetzbuch (Gesetz Nr. 262/2006 Gbl.) geregelt. Nach der Regelung der Arbeitszeit und der Ruhezeiten gilt nach § 78 des Arbeitsgesetzbuchs als Schicht die angemessene wöchentliche Arbeitszeit ohne Überstunden, die Arbeitnehmer nach einem im Voraus vereinbarten Schichtplan zu leisten haben. Die Voraussetzung der Schichtarbeit ist bei Geschäftsführern (bzw. anderen Organmitgliedern) schwer oder gar nicht erfüllbar, da Geschäftsführerverträge nicht nach dem Arbeitsgesetzbuch, sondern nach § 59 ff. des Gesetzes über Kapital- und Personengesellschaften Nr. 90/2012 Gbl. abgeschlossen werden. Ein Schichtplan wird nicht mit Geschäftsführern, sondern ausschließlich mit Arbeitnehmern vereinbart. Wir empfehlen Ihnen, jeden Fall einzeln zu beurteilen und die jeweiligen Umstände zu berücksichtigen.

Bei Ihrem Interesse sind wir gerne bereit, mit Ihnen die Gewährung von Verpflegungszuschüssen an Geschäftsführer zu besprechen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Zeman  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
T +420 236 163 243  
[martin.zeman@roedl.com](mailto:martin.zeman@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Außenprüfungen sind nach wie vor auf Verrechnungspreise ausgerichtet

Aus einer gemeinsamen Pressemitteilung des Finanzministeriums und der Finanzverwaltung ergibt sich, dass in den Jahren 2014 bis 2019 insgesamt 2 182 auf Verrechnungspreise ausgerichtete Außenprüfungen vorgenommen wurden, die zu Steuernachzahlungen in Höhe von Mrd. 3,2 CZK und zur Erhöhung des zu versteuernden Einkommens von geprüften

Unternehmen um Mrd. 39 CZK geführt haben.

Die Zahlen für das Jahr 2020 sollten durch die Finanzverwaltung im Mai veröffentlicht werden, nach der Pressemitteilung sollten sie jedoch mit den Vorjahreszahlen vergleichbar sein. Laut Statistik wurden Rekordzahlen im Jahre 2018 verzeichnet, in dem Nachforde-



rungsbescheide in Höhe von Mrd. 1,2 CZK erlassen wurden und das zu versteuernde Einkommen von geprüften Unternehmen um Mrd. 18 CZK erhöht wurde (bzw. Steuerverluste vermindert wurden).

Nach der o.g. Pressemitteilung heißt es eindeutig, dass aus Verrechnungspreisen hohe steuerliche Risiken drohen. Die Finanzministerin hat darüber hinaus mitgeteilt, dass die auf Verrechnungspreise ausgerichteten Außenprüfungen nicht nur höhere Steuereinnahmen bedeuten, sondern auch sehr positive präventive Wirkung haben.

Wie ersichtlich, wird die Anzahl von Außenprüfungen nicht vermindert. Verrechnungspreise werden weiterhin im Vordergrund stehen und von Finanzämtern immer häufiger geprüft

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martin Koldinský  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Wir erschweren die Einleitung einer Nachprüfung

Da eine Nachprüfung die Rechtssicherheit von Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigt, kann sie nicht für alle Steuerbescheide angeordnet werden.

von Jakub Šotník  
Rödl & Partner Prag

Durch eine Nachprüfung können bestandkräftige Steuerbescheide auf Veranlassung von Finanzämtern oder Steuerpflichtige geändert werden. Eine Nachprüfung auf Anordnung des Finanzamtes ist für Steuerpflichtige wenig positiv, da eine Nachprüfung zugunsten von Steuerpflichtigen nicht zu erwarten ist. Mit einer Nachprüfung ist das Finanzamt gut bewaffnet, um bestandkräftige Steuerbescheide zu ändern, z.B. wenn sie die Rechtsauffassung nachträglich geändert wird oder das Finanzamt feststellt, dass eine erneute Prüfung des Sachverhalts erforderlich ist, obwohl dieser bei der Steuerfestsetzung bereits beurteilt wurde. Mit diesen Argumenten hat das Finanzamt eine Nachprüfung der Steuerfestsetzung unseres Mandanten angeordnet. Der Streit lässt sich wie folgt zusammenfassen.

Der Mandant hat gegen Körperschaftsteuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 2008 und 2009 einen Einspruch eingelegt, um den Abzug von Zinsen zu erlangen. Die Veranlagung wurde im Jahre 2010 zugunsten des Steuerpflichtigen geändert. Im Jahre 2015 wurde vom neuen örtlich zuständigen Finanzamt eine Nachschau vorgenommen, bei der der Zinsabzug angefochten wurde. Der Steuerpflichtige verteidigte sich mit Ergebnissen des Einspruchsverfahrens, seine Ar-

gumente hat das Finanzamt jedoch abgelehnt. Das vorherige Finanzamt habe den Abzug falsch beurteilt, die Vorlage von hinreichenden Nachweisen nicht angefordert und den Sachverhalt höchstwahrscheinlich unrichtig beurteilt. Im entgegengesetzten Fall wäre seine Entscheidung anders ausgefallen. Das Bezirksgericht hat hierzu angeführt, dass das Finanzamt versuchte, die Steuerfestsetzung um jeden Preis zu ändern, indem es versuchte, eine Außenprüfung und wiederholt eine Nachprüfung einzuleiten. Die Einleitung einer Nachprüfung war Gegenstand des Rechtsstreits, der abschließend vom Obersten Verwaltungsgericht entschieden wurde.

Das Oberste Verwaltungsgericht lehnte die Möglichkeit ab, eine Nachprüfung einzuleiten, die dem Finanzamt de facto eine zweite Gelegenheit geben würde, den Sachverhalt, der bereits beim Einspruchsverfahren geprüft wurde, nachzuprüfen. Das Oberste Verwaltungsgericht hat der Auffassung des Bezirksgerichts zugestimmt und darauf hingewiesen, dass für eine umfassende Sachverhaltsfeststellung andere Prozessverfahren vorgesehen sind. Des Weiteren wurde betont, dass eine Nachprüfung ein außerordentlicher Rechtsbehelf ist, der die Rechtssicherheit von Steuerpflichtigen erheblich beeinträchtigt. Würde das Oberste Verwaltungsgericht die Argumente des Finanzamtes akzeptieren, könnte praktisch jeder Steuerbescheid mit der Begründung nachgeprüft

werden, dass die Gesetzmäßigkeit verletzt wurde, da keine hinreichenden Nachweise (mutmaßlich) erbracht wurden und der Sachverhalt unvollständig dargestellt wurde (von Steuerpflichtigen sollten weitere oder andere Nachweise erbracht werden, das Finanzamt sollte den Steuerpflichtigen erneut um Beschaffung weiterer Unterlagen ersuchen usw.).

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník  
advokát (Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 210  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Schreiben der Generalfinanzdirektion zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Verrechnungspreise

Das Schreiben der Generalfinanzdirektion zu Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Verrechnungspreise, das am 31. März 2021 erlassen wurde, vervollständigt den Leitfaden der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 18. Dezember 2020, der die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Verrechnungspreise während der Corona-Pandemie erläutert. Bezüglich der tschechischen Übersetzung des OECD-Leitfadens verweisen wir auf die Webseite der Generalfinanzdirektion.

Die Generalfinanzdirektion weist darauf hin, dass der OECD-Leitfaden nicht über die bestehende OECD-Verrechnungspreisleitlinie hinausgeht, sondern auf ihre Anwendung in der Corona-Krise ausgerichtet ist. Des Weiteren wurde betont, dass das Schreiben der Generalfinanzdirektion D-34 in der Corona-Zeit weiterhin anzuwenden ist.

Schwerpunkte des OECD-Leitfadens sind Durchführung von Vergleichbarkeitsanalysen, Beurteilung von Verlusten, Verteilung von coronabedingt entstandenen Kosten nach Funktionen und Risiken, die durch Konzerngesellschaften wahrgenommen und getragen

werden, Corona-Hilfsprogramme und deren Auswirkungen auf die Kalkulation der Verrechnungspreise sowie vorläufige Preisvereinbarungen und deren Wirksamkeit in der Corona-Zeit.

Im Schreiben der Generalfinanzdirektion wurde betont, dass jeder Fall einzeln zu beurteilen ist. Die Auswirkungen der Pandemie auf die Geschäftstätigkeit und die Kalkulation der Verrechnungspreise sowie andere coronabedingte Umstände sollten hinreichend nachgewiesen werden.

Generell ist ein einheitlicher methodischer Ansatz vor und während der Pandemie erforderlich. Eventuelle Verluste eines Routineunternehmens müssen den im Konzern wahrgenommenen Funktionen und getragenen Risiken entsprechen und auch hinreichend nachgewiesen sein. Falls möglich, sollten Vergleichsunternehmen herangezogen werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Petr Tomeš  
[petr.tomes@roedl.com](mailto:petr.tomes@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Wegzugsbesteuerung aus Sicht der Generalfinanzdirektion

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters haben wir Ihnen die erste Maßnahme der ins tschechische Steuerrecht implementierten ATAD-Richtlinie erläutert. In dieser Ausgabe möchten wir das Kommentar des Schreibens der Generalfinanzdirektion zur Wegzugsbesteuerung zusammenfassen.

von Robert Němeček, Filip Straka  
Rödl & Partner Prag

### Wegzugsbesteuerung

Die Wegzugsbesteuerung, auch Exit Tax genannt, zielt primär darauf ab, das Abwandern von Steuereinkommen in Niedrigsteuereinkommen in Niedrigsteuereinkommen zu verhindern. Bei einer Wegzugsbesteuerung wird davon ausgegangen, dass beim Wegzug der Vermögenswerte durch Verlagerung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes ins Ausland (ohne Übergang von Eigentumsrechten) eine fiktive Veräußerung zu einem fremdvergleichskonformen Preis vorliegt. Nach der Generalfinanzdirektion kann bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen eine völlig neue Pflicht zur Berichtigung des Steuergewinnes/-verlustes für den entsprechenden Veranlagungszeitraum entstehen.

Für die Anwendung der Wegzugsbesteuerung muss nach Vorgaben der Generalfinanzdirektion zuerst festgestellt werden, ob und bzw. unter welchen Umständen der Wegzug (ohne Eigentumsübergang) von Vermögenswerten aus Tschechien ins Ausland erfolgt ist. In diesem Zusammenhang weist die Generalfinanzdirektion darauf hin, dass jeder Wegzug einzeln zu beurteilen ist, da geprüft werden muss, ob die Tschechische Republik Einkünfte aus der entgeltlichen Veräußerung der ins Ausland verbrachten Vermögenswerte besteuern kann.

Im Schreiben der Generalfinanzdirektion wird des Weiteren erläutert, ob Umwandlungen der Wegzugsbesteuerung unterliegen. Nach Auffas-

sung der Generalfinanzdirektion sind auch in diesem Fall Einzelumstände maßgeblich, d.h. Wegzug von Vermögenswerten ins Ausland ohne Eigentumsübergang.

Da von der Wegzugsbesteuerung nicht nur Sachanlagen, sondern sämtliche Vermögenswerte von Steuerpflichtigen, d.h. auch Vorräte bzw. in Hilfsbüchern geführte geringwertige Wirtschaftsgüter, betroffen sind, empfehlen wir Ihnen, Vermögensgegenstände für den Fall einer Wegzugsbesteuerung sorgfältig zu erfassen.

### Kontakt für weitere Informationen



Ing. Robert Němeček  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 209  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)



Ing. Filip Straka  
daňový konzultant  
(Tax Consultant CZ)  
T +420 236 163 209  
[filip.straka@roedl.com](mailto:filip.straka@roedl.com)





[http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
MAI 2021, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlč,  
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.